

§ 5. Der Beamte, welchem die Verwaltung der Geschäfte der Delegation übertragen ist, hat am Orte der letzteren oder doch in dessen unmittelbarer Nähe seinen ständigen Wohnsitz.

Er verwaltet die Geschäfte der Delegation unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber dienstlich dem Amtshauptmann des Bezirks, zu welchem die Delegation gehört, untergeordnet, hat in Bezug auf die Art seiner Geschäftsführung den allgemeinen Instructionen und den speciellen Weisungen desselben nachzugehen und ist dessen Aufsichtsführung unterworfen.

§ 6. Was in §§ 3 und 4 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, vom 20. August 1874 in Bezug auf den Uebergang der seitherigen gerichtsamtlichen Verwaltungsgeschäfte auf die Amtshauptmannschaften bestimmt ist, hat in dem in §§ 1, 3 und 4, Absatz 1 gegenwärtiger Verordnung angegebenen Umfange gleichermaßen von der geschäftlichen Auseinandersetzung zwischen den Gerichtsamtern und den amtshauptmannschaftlichen Delegationen, sowie von der Fortstellung der gangbaren gerichtsamtlichen Verwaltungssachen bei den letzteren zu gelten.

§ 7. Das den Verwaltungsbehörden gesetzlich vorbehalten Befugniß der Requisition von Gerichtsbehörden steht in dem durch § 8 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und der damit zusammenhängenden Gesetze vom 20. August 1874 geregelten beschränkten Umfange auch den Delegationen zu.

Dresden, den 21. August 1874.

Ministerium des Innern.

v. Mostik-Wallwitz.

Bursch.

№ 103. Verordnung,

die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend;

vom 22. August 1874.

Zu Erläuterung der Bestimmungen in § 4 fg. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 276 des Ge-